

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Dienstag, dem 11. Juni 2013, 19:30 Uhr, in Thedinghausen, Gasthof Niedersachsen, Braunschweiger Str. 19, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 24.04.2013.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“.
-DS-Nr. T.4.17.171.
(Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss 16.05.2013, TOP 4).
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Neubau Trauerhalle“,
 - a) Beschluss über den Vorentwurf des Bebauungsplanes.
 - b) Freigabe für die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.
 - c) Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.-DS-Nr. T.4.17.169.
(Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss 16.05.2013, TOP 5).
7. Beratung und Beschlussfassung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“,
hier: Erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB
(DS-Nr. T.4.17.170 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Windpark Beppener Bruch"
hier: Erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB)
(DS-Nr. T.4.17.183 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Mühlenweg Wulmstorf“,
 - a) Entscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen.
 - b) Satzungsbeschluss.
 - c) Beschluss über die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB.
(DS-Nr. T.4.17.175 ist beigelegt.)

10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Sondergebiet Einzelhandel“,
hier: Freigabe für die Verfahrensstufe Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
(DS-Nr. T.4.17.180 ist beigelegt.)
11. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der UBL auf Ausleuchtung des Buswartehäuschen in der Eißeler Dorfstraße.
(DS-Nr. T.4.17.176 ist beigelegt.)
12. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der UBL i.S. Aufstellen von Hundekotbehältern im Bereich der Grundschule Thedinghausen.
(DS-Nr. T.3.17.177 ist beigelegt.)
13. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Kostenausgleichs an den Verein zur Förderung einer kindergerechten Welt e.V., Verden.
(DS-Nr. T.3.17.178 ist beigelegt.)
14. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Schützengilde Thedinghausen e. V. auf Gewährung eines Zuschusses für das Kinderfest anl. des Jubiläumsschützenfestes in Thedinghausen.
(DS-Nr. T.3.17.179 ist beigelegt.)
15. Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau der „Alte Dorfstraße“ in Wulmstorf.
(DS-Nr. T.4.17.181 ist beigelegt.)
16. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
17. Mitteilungen und Anfragen.
18. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 T/4/622-21	24.05.2013	T. 4. 17 170

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	11.06.2013	7				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 23.08.2011, TOP 12, DS-Nr. T.4.16.519

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“,

hier: Erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 u. 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit den §§ 10 u. 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschließt der Rat der Gemeinde Thedinghausen die beigefügte Satzung über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“ für das in der anliegenden Karte umrandet dargestellte Gebiet (Bestandteil der Satzung) um ein Jahr.

Sachverhalt:

Am 23.08.2011 hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen den Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“ beschlossen.

Die Bekanntmachung der Veränderungssperre ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 35 /2011 am 02.09.2011 in Kraft getreten. Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und endet somit mit Ablauf des 01.09.2013.

Die Veränderungssperre wurde seinerzeit mit dem Ziel erlassen, dass die Planungsziele der Gemeinde hinsichtlich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“ (beschlossen vom Rat am 29.06.2011) nicht zunichte gemacht werden.

Dieser Bebauungsplan soll der Umsetzung des ausgearbeiteten Landschaftsentwicklungskonzeptes Eyterniederung Thedinghausen Rechnung tragen. Die Hauptziele sind nach wie vor:

- Erhaltung und Entwicklung der Eigenart und Schönheit der Landschaft
- Förderung der Erholungseignung der Landschaft
- Schaffung einer Beurteilungsgrundlage für alle raumrelevanten Vorhaben

Außerdem soll im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes weiter geprüft werden, welche Inhalte und Ziele des Landschaftsentwicklungskonzeptes im einfachen Bebauungsplan umgesetzt werden können. Ein wichtiges Ziel hierbei ist, diesen Bereich von weiteren baulichen Anlagen freizuhalten.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes war zu befürchten, dass die Planungsziele der Gemeinde durch die Zulassung von baulichen Anlagen im Plangebiet (zwei Bauanträge zum Neubau eines Masthähnchenstalles, Errichtung von vier Futtermittelsilos, Neubau eines Stahlbetonerdbehälters und Flüssiggastanks bzw. Neubau einer Mistplatte mit Seitenwänden und eines Stahlbetonerdbehälters) nicht in der geplanten Form umgesetzt werden können.

Um die gemeindlichen Planungen zu sichern, wurde die Veränderungssperre erlassen.

In dem seit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 48 vergangenen Zeitraum wurde vom Planungsbüro NWP, Oldenburg, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ein Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 ausgearbeitet. Aufgrund anderer vorrangiger Planungsverfahren, u.a. Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 47 „Windpark Holtorf“ (dessen Bereich ebenfalls mit einer Veränderungssperre gesichert wurde) und die im Eilverfahren vor dem OVG Lüneburg überprüft und mit Beschluss vom 04.01.2012 bestätigt wurde, konnte verwaltungsseitig das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 48 nicht mit erster Priorität vorangetrieben werden. Nachdem der Bebauungsplan Nr. 47 am 21.12.2012 die Rechtskraft erlangt hat, wird die Verwaltung das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 48 wieder mit größerem Nachdruck aufnehmen. Im Januar d.J. hat ein Abstimmungsgespräch mit dem Planungsbüro stattgefunden. Hier werden weitere monatliche Gespräche folgen. In den nächsten Monaten wird die Verwaltung gemeinsam mit dem Planungsbüro Abstimmungsgespräche mit allen betroffenen Flächeneigentümern führen. Auf dieser Grundlage sollen gesicherte Erkenntnisse für die Details der weiteren Planungen gewonnen werden, insbesondere auch um beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang ggf. Abweichungen vom bisherigen Planungskonzept zugunsten der betroffenen Flächeneigentümer erforderlich werden. In Anbetracht der Größe des Plangebietes und der auch durch die Rechtsprechung geforderten Ermittlungstiefe werden diese Gespräche jedoch einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen. Es ist daher schon zum jetzigen Zeitpunkt vorhersehbar, dass die im September d.J. auslaufende Zweijahresfrist für die Veränderungssperre nicht ausreichend ist, um die Bebauungsplanung zum Abschluss zu bringen.

Gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB kann die Veränderungssperre vor Ablauf der Zweijahresfrist um ein Jahr verlängert werden. Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass die Satzung in Kraft tritt, bevor die erstmalig beschlossene Veränderungssperre außer Kraft getreten ist. Der Beschluss über die Verlängerung und die ortsübliche Bekanntmachung müssen daher vorher rechtswirksam erfolgt sein.

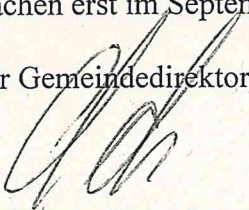
Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden.

Eine Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre fortbestehen. Dies gilt insbesondere auch für den räumlichen Umfang, u.U. auch für den materiellen Inhalt der Sperre. Eine erste Verlängerung der Veränderungssperre ist nach dem Bundesverwaltungsgericht auch dann grundsätzlich zulässig, wenn innerhalb der Laufzeit der verlängerten Veränderungssperre das Bauleitplanverfahren voraussichtlich nicht abgeschlossen werden kann.

Es ist abzusehen, dass das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“ bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erstmalig beschlossenen Veränderungssperre nicht zu Ende geführt werden kann. Somit wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr zu verlängern. Somit kann eine Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich auch weiterhin bewirkt werden.

Als Besonderheit in diesem Fall ist jedoch zu beachten, dass gem. § 17 Abs. 1 BauGB die Dauer der Zurückstellung in den Zweijahresraum für die Gültigkeitsdauer der Veränderungssperre einzubeziehen ist. Die beiden vg. Bauanträge wurden vom Landkreis Verden mit Bescheiden v. 13.07.2011 zurückgestellt. Die Zustellung dieser Bescheide kann frühestens am 14.07.2011 erfolgt sein. Vor diesem Hintergrund würde die Gültigkeit der Veränderungssperre jedenfalls für die beiden Bauanträge bereits mit Ablauf des 13.07.2013 enden. Für die übrigen Grundstücke, für die bislang keine Zurückstellung ausgesprochen wurde, würde die Veränderungssperre hingegen erst nach Ablauf des 01.09.2013 (Ablauf der regulären zweijährigen Laufzeit) enden, so dass sich hier individuelle Laufzeiten für die Veränderungssperre ergeben. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre kann gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB zunächst um ein Jahr verlängert werden. Damit die Sperrwirkung der Veränderungssperre für die beiden hier betroffenen Genehmigungsanträge auch weiterhin besteht, muss die Verlängerung der Geltungsdauer rechtzeitig vor dem 13.07.2013 bekannt gemacht werden. Das entsprechende Verfahren ist dementsprechend so rechtzeitig vorher einzuleiten, dass auf jeden Fall vor dem 13.07.2013 die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden vorgenommen werden kann. Es ist ausreichend, wenn dann die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr bekannt gemacht wird. Wenn dieses rechtzeitig geschieht, würde die Veränderungssperre für die von den Bauanträgen betroffenen Flächen unter dieser Prämisse im Juli 2014 auslaufen bzw. ihre Wirkung verlieren und für die übrigen Flächen erst im September 2014.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb0782.doc



Satzung

der Gemeinde Thedinghausen über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“ gem. § 17 Abs. 1 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hatte in seiner Sitzung am 23.08.2008 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) i.V. mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473) die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“ beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 35/2011 am 02.09.2011.

Am hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) i.V. mit den §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31/2010 S. 576) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat am 29.06.2011 beschlossen, für das im § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen am 23.08.2011 eine Veränderungssperre mit zweijähriger Laufzeit beschlossen. Zur weiteren Sicherung der Planung für dieses Gebiet hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen am die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für ein weiteres Jahr beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst Flächen auf dem Beppener Bruch der Ortschaft Holtorf und die freie Landschaft zwischen Eißel, Thedinghausen, Werder und Weserdeich.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Übersichtskarte vom 24.05.2013, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Sie ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“.

§ 3**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Ausschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtskräftig wird, spätestens jedoch nach einem Jahr seit dieser Bekanntmachung.

Thedinghausen, den

Az. T/4/622-21

Gemeinde Thedinghausen

(Ehlers)

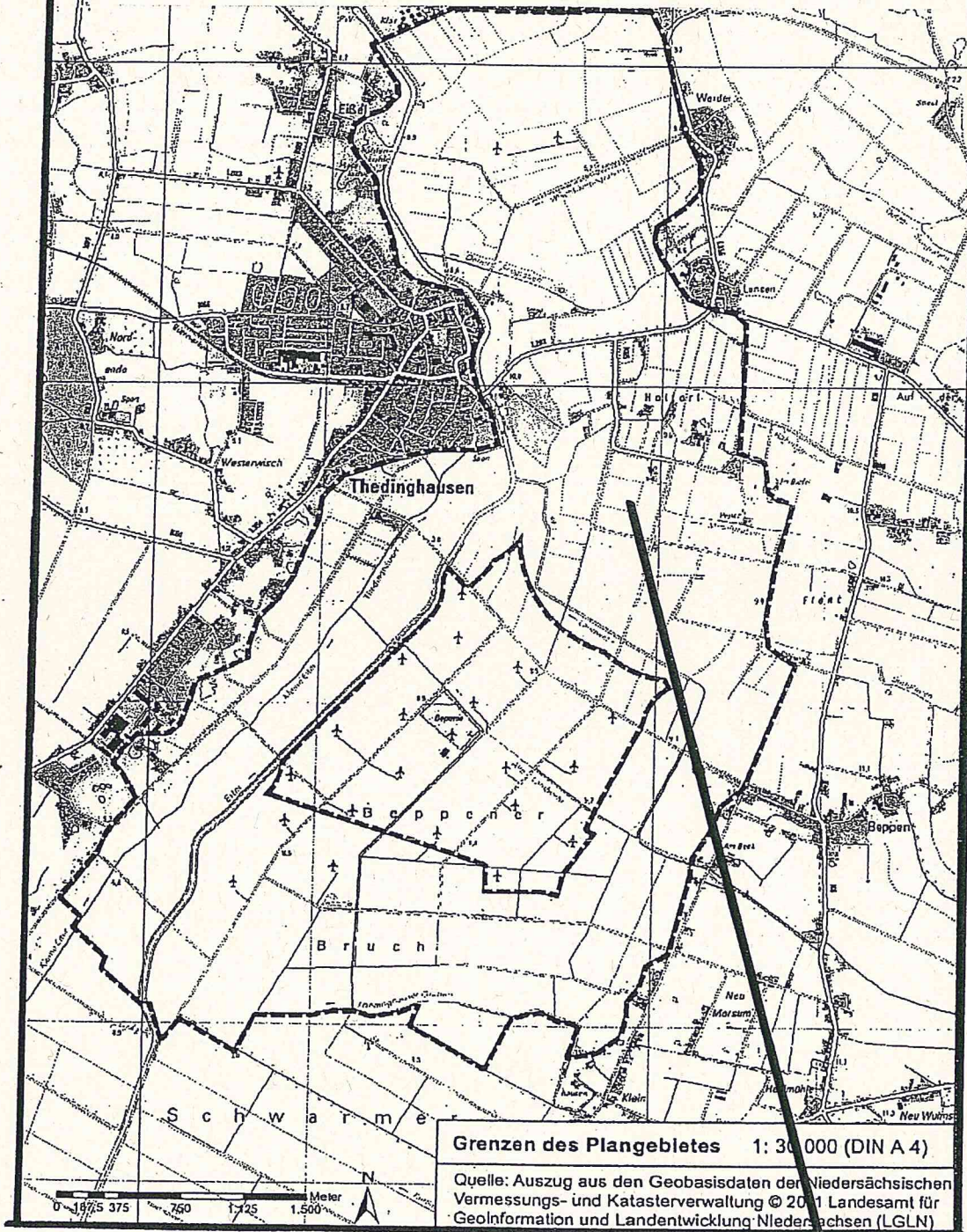
Bürgermeister

(Schröder)

Gemeindedirektor



Übersichtskarte vom 24.05.2013 zur erstmaligen Verlängerung der
Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung-Beppener Bruch“



geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 48
"Eyterniederung - Beppener Bruch"

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

() öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 T/4/622-21	28.05.2013	T. 4. 17 183

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	11.06.2013	2				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 23.08.2011, TOP 13, DS-Nr. T.4.16.520

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“,
hier: Erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit den §§ 10 u. 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschließt der Rat der Gemeinde Thedinghausen die beigefügte Satzung über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ für das in der anliegenden Karte umrandet dargestellte Gebiet (Bestandteil der Satzung) um ein Jahr.

Sachverhalt:

Am 23.08.2011 hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen den Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke im künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ beschlossen.

Die Bekanntmachung dieser Veränderungssperre ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 35/2011 am 02.09.2011 in Kraft getreten. Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und endet demnach mit Ablauf des 01.09.2013.

Die Veränderungssperre wurde 2011 mit dem Ziel erlassen, dass die Planungsziele der Gemeinde im Hinblick auf den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“ (Aufstellungsbeschluss wurde am 29.06.2011 gefasst), in dessen Mitte der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 liegt, nicht zu-nichte gemacht werden. Durch den Erlass dieser Veränderungssperre wurde seinerzeit gewährleistet, dass im Plangebiet keine Vorhaben realisiert werden können, die den Planungen der Gemeinde und dem Gesamtkonzept für den Bereich des Beppener Bruches zuwider laufen.

Der Bebauungsplan Nr. 48, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 sowie der bereits rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 47 „Windpark Holtorf“ sollen der Umsetzung des ausgearbeiteten Landschaftsentwicklungskonzeptes Eyterniederung Thedinghausen Rechnung tragen.

Die Hauptziele sind nach wie vor:

- Erhaltung und Entwicklung der Eigenart und Schönheit der Landschaft
- Förderung der Erholungseignung der Landschaft
- Schaffung einer Beurteilungsgrundlage für alle raumrelevanten Vorhaben

Außerdem soll im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 und somit auch im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 weiter geprüft werden, welche Inhalte und Ziele des Landschaftsentwicklungskonzeptes im einfachen Bebauungsplan umgesetzt werden können. Ein wichtiges Ziel hierbei ist, diese Bereiche von weiteren baulichen Anlagen freizuhalten.

Sofern das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht durch eine Veränderungssperre gesichert ist, sind dort privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig, wodurch den Planungszielen der Gemeinde widersprochen wird.

In dem seit dem Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ (03.02.2011) vergangenen Zeitraum wurde aufgrund anderer vorrangiger Planungsverfahren (u.a. Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 47 „Windpark Holtorf“, dessen Bereich ebenfalls mit einer Veränderungssperre gesichert wurde und die im Eilverfahren vor dem OVG Lüneburg überprüft und mit Beschluss vom 04.01.2012 bestätigt wurde) konnte verwaltungsseitig das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 33 nicht mit oberster Priorität bearbeitet werden. Nachdem der Bebauungsplan Nr. 47 am 21.12. des vergangenen Jahres rechtskräftig geworden ist, kann die Verwaltung nun auch das Änderungsverfahren wieder mit größerem Nachdruck bearbeiten.

Gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB kann die Veränderungssperre vor Ablauf der Zweijahresfrist um ein Jahr verlängert werden. Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass die Satzung in Kraft tritt, bevor die erstmalig beschlossene Veränderungssperre außer Kraft getreten ist. Der Beschluss über die Verlängerung und die ortsübliche Bekanntmachung müssen daher vorher rechtswirksam erfolgt sein.

Eine Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre fortbestehen. Dies gilt insbesondere auch für den räumlichen Umfang, u.U. auch für die materiellen Inhalte der Sperre. Eine 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist nach dem Verwaltungsgericht auch dann grundsätzlich zulässig, wenn innerhalb der Laufzeit der verlängerten Veränderungssperre das Bauleitplanverfahren voraussichtlich nicht abgeschlossen werden kann.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt schon abzusehen, dass das Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erstmalig beschlossenen Veränderungssperre nicht zu Ende geführt werden kann.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr zu verlängern, damit die Sicherung der Planung für den künftigen Geltungsbereich auch weiterhin bewirkt werden kann.

Anliegende Satzung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre wird daher zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeindedirektor



Handwritten initials and date: *HB* *JK* 30.12.13

Satzung

der Gemeinde Thedinghausen

über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ gem. § 17 Abs. 1 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat in seiner Sitzung am 23.08.2011 auf der Grundlage der §§ 14 u. 16 BauGB in der Fassung v. 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, S. 2414) i.V. mit den §§ 6 u. 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung v. 28.10.2006 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 473) die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 35/2011 am 02.09.2011.

Am hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des BauGB in der Fassung v. 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, S. 2414) i.V. mit den §§ 10 u. 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung v. 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 31/2010, S. 576) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat am 03.02.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Morsum beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen am 23.08.2011 eine Veränderungssperre mit zweijähriger Laufzeit beschlossen. Zur weiteren Sicherung der Planung für dieses Gebiet hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen am die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für ein weiteres Jahr beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst Flächen auf dem Beppener Bruch.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Übersichtskarte vom 28.05.2013, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Sie ist identisch mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Ausschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Bepener Bruch“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtskräftig wird.

Thedinghausen, den
Az. T/4/622-21

Gemeinde Thedinghausen

(Ehlers)
Bürgermeister

(Schröder)
Gemeindedirektor

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\SatzungVeränderungssperre_B-Pl.Nr.33.doc

eb 9/30/13

Übersichtsplan

M. 1:20.000

Abfallhof



Übersichtskarte vom 28.05.2013 zur 1. Verlängerung
der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 4 / T/4/622-21	Datum 23.05.2013	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 175
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	11.06.2013	9				

Betreff Beratung und empf. Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Mühlenweg Wulmstorf“

a) Entscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss

c) Beschluss über die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Beschlussvorschlag:

a) Über die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Mühlenweg Wulmstorf“ vorgetragenen Anregungen wird, wie in den beigefügten Abwägungsempfehlungen (Anlage 1: „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Anlage 2: „Frühzeitige Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Anlage 3: Gemeinsame Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) aufgeführt, entschieden.

b) Der Rat beschließt aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 46 „Mühlenweg Wulmstorf“ als Satzung sowie die dazugehörige Begründung.

c) Der Rat beschließt gem. § 10 Abs. 4 BauGB die beigefügte zusammenfassende Erklärung.

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Mühlenweg Wulmstorf“ hat mit dazugehöriger Entwurfsbegründung in der Zeit vom 27.11.2012 – 02.01.2013 öffentlich ausgelegt. Die Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentliche Auslegung“ wurden gem. Ratsbeschluss zur Beschleunigung des Verfahrens gemeinsam durchgeführt.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro einem Abwägungsprozess in Abstimmung mit der Ver-

waltung unterzogen. Aus den beigelegten Abwägungsempfehlungen ist dieser Abwägungsprozess zu entnehmen.

Von Privatpersonen wurde eine Stellungnahme abgegeben. Gem. der Abwägungsempfehlungen sind Änderungen an der Planzeichnung nicht erforderlich, so dass nunmehr eine abschließende Entscheidung über den Bebauungsplan in Form des Satzungsbeschlusses getroffen werden kann.

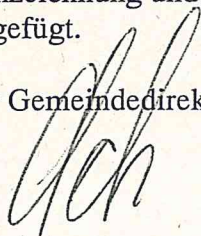
Aus verfahrenstechnischen Gründen hat der Rat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine Abwägungsentscheidung über die gesamten während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen zu treffen. Daher sind aus formalrechtlicher Sicht nochmal alle Abwägungsunterlagen aus den einzelnen Verfahrensstufen beigelegt.

Die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen muss zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gesichert sein. Der städtebauliche Vertrag wurde bereits in der Sitzung am 24.04.2013 beschlossen und wird vor dem Satzungsbeschluss notariell beurkundet.

Nachdem der Satzungsbeschluss vom Rat gefasst wurde, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden. Durch diese Veröffentlichung erlangt der Bebauungsplan seine Rechtskraft.

Die Abwägungsempfehlungen und die zusammenfassende Erklärung sind für alle Ratsmitglieder beigelegt. Für den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden sind zusätzlich die Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan Nr. 38 in der zu beschließenden Fassung beigelegt.

Der Gemeindedirektor



1. Gesprächsvermerk:

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 46 „Mühlenweg Wulmstorf“

Ort: Feuerwehrgerätehaus Wulmstorf, Wulmstorfer Str. 35, 27321 Thedinghausen-Wulmstorf

Zeit: 03.07.2012, 18:00 Uhr

Teilnehmer: siehe anliegende Anwesenheitsliste

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Verden und in der Lokalpresse hingewiesen. Zusätzlich erfolgte ein Aushang im Aushangkasten.

Herr Link begrüßt die Anwesenden und erläutert den bisherigen Planungsstand und die dazu ergangenen Beschlüsse des Gemeinderates.

Anschließend stellt Herr Aufleger vom Planungsbüro in seinem Vortrag das Plangebiet, einen Bebauungsvorschlag, die Planzeichnung mit ihren Inhalten, die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften detailliert vor.

Frau Meyer-Janssen fragt, wie breit der Grünstreifen am südlichen Rand des Baugebietes werden wird. Herr Aufleger erklärt, dass dieser Grünstreifen 5 m breit ist.

Herr Geils hätte gerne gewusst, wie der Baustellenverkehr geregelt werden soll und ob die teilweise sehr marode Straße auf das zusätzliche Verkehrsaufkommen ausgelegt ist.

Herr Link erklärt hierzu, dass der Baustellenverkehr über die Landwehrstraße von hinten über den Mühlenweg in das Baugebiet geleitet wird. Dazu wird eine entsprechende Beschilderung/Unterrichtung erfolgen. Vorher wird der betroffene Teil untersucht, um feststellen zu können, ob die Straße beschädigt wurde. Die Schäden sind dann auszubessern. Der hintere Teil wird aber im Seitenraum befestigt werden, um mögliche Schäden zu minimieren. Der durch das Baugebiet entstehende Anliegerverkehr kann durch die Straße aufgenommen werden. Herr Aufleger erklärt hierzu, dass man pro Haushalt von 7-8 Fahrten pro Tag ausgehen muss. Weiterhin erläutert Herr Link, dass ein Ausbau der Straße natürlich nicht für alle Ewigkeit ausgeschlossen ist, da Teilbereiche schon sehr schlecht sind. Dafür ist aber nicht das neue Baugebiet ursächlich verantwortlich.

Herr Gehrke hätte gerne gewusst, ob die Anlieger für die Verstärkung des hinteren Teils des Mühlenwegs mit Beiträgen rechnen müssen und ob der Schmutzwasserkanal für das neue Baugebiet ausreichend dimensioniert ist.

Herr Link erklärt hierzu, dass die Verstärkung des hinteren Teils des Mühlenwegs keine Beiträge nach sich zieht, da sie vom Investor zu tragen ist. Zudem wäre es eh keine beitragspflichtige Maßnahme. Der Schmutzwasserkanal wird das zusätzliche Wasser aufnehmen können. Sofern die Höhenlage nicht passt, müsste man ggf. ein Pumpwerk bauen.

Herr Mensen fragt, wo das Oberflächenwasser verbleiben wird. Herr Link erklärt, dass das Wasser der öffentlichen Verkehrsflächen über Mulden versickert wird. Die Privateigentümer müssen ebenfalls ihr Wasser auf dem Grundstück versickern lassen.

Herr Stellfeldt hätte gerne gewusst, ob bei einem Grasdach mit mindestens 80 % Dachfläche ein Flachdach zulässig wäre. Herr Aufleger bestätigt dieses.

Auf Nachfrage von Herrn Mensen kommt die Versammlung zu dem Ergebnis, dass die laut B-Plan zulässigen Hecken zum öffentlichen Straßenraum genauer definiert werden sollten, da der Rat z. B. den Kirschlorbeer hier ausschließen wollte.

Herr Stellfeldt hätte noch gerne gewusst, wo die weiteren Ausgleichsflächen liegen. Herr Fehsenfeld Sen. führt hierzu aus, dass eine Fläche am Weg vom Friedhof zum Spielplatz linksseitig nach dem Knick in Richtung Spielplatz liegt. Geplant ist eine Streuobstwiese. Zudem soll der Weg im vorderen Bereich um 1,50 m verbreitert werden.

Herr Link bedankt sich für die rege Beteiligung und schließt die Versammlung um 18:45 Uhr.

In Vertretung:



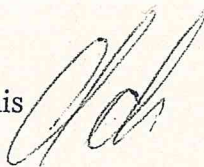
(Link)

2. Herrn Schröder / Herrn Stechow zur Kenntnis

3. Kopie an Herrn Aufleger

2. 4. 2012

4. zum Vorgang



Anwesenheitsliste

Vorgang: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 46 "Mühlenweg Wulmstorf"

lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift
1	Fehrmann, Thimo	Mühlenweg 2
2	Vom Felde, Irene	Mühlenweg 9
3	Vom Felde, Gerd	— " —
4	Mus. - Junken, Margarete	Mühlenweg 16
5	Egkorte, Ewald	Mühlenweg 20
6	von Hollen, Volker	Moorweg 2
7	Beube, Sebastian	Moorweg 4
8	Stauffeldt, Felix	Friedhofsstr. 5
9	Greih, Frank	Mühlenweg 3
10	Meyer, Dagmar	Moorweg 3
11	Meyer, Tim	
12	Meyer, Heiko	Moorweg 3
13	Mensen, Dieter	Alte Dorfstr. 17
14	Felsenfeld, Frank	Kulpenkornstr. 10
15	Roselius, Petra	Ahdener Str. 15 27321 Medingen

16	Meyer, Heinz	Müggendorf 45
17	S. Pieper-Schinkel	Gartenkamp 7
18	H. Rophe	Marschstraße 59
19	Heiko Osmer	Rösender Str. 3
20	Herr Aufleger	Planungsbüro MWP
21	Herr Link	St. Thedinghansen
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		



Gemeinde Thedinghausen
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Mühlenweg Wulmstorf“
Abwägung der Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
1	Landkreis Verden Bauen, Planen und Straßen Lindhooper Straße 67 27283 Verden (Aller) 19.04.2012	<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wasserwirtschaft:</p> <p>Qualifizierte Angaben zur technischen Machbarkeit / Zulässigkeit einer wohl angedachten Versickerung des auf den versiegelten / teilversiegelten Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers fehlen in der Begründung. Unter 2.1.3 wird allerdings angeführt, dass der Grundwasserflurabstand lediglich 0,30 bis 1,00 m beträgt. Damit entfällt die Möglichkeit der Versickerung über die belebte Bodenzone. Es ist gedrosselt über ein Regenrückhaltebecken abzuleiten. Das gilt für alle Flächen.</p> <p>2. Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <p>Gegen die Planung bestehen weder Bedenken noch Anregungen.</p> <p>Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist als sach- und fachgerecht zu beschreiben.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde eine geotechnische Erkundung zu Versickerungsmöglichkeiten durchgeführt (Geologie und Umwelttechnik Dipl.-Geologe Jochen Holst: Geplantes BG „Mühlenweg“ in Thedinghausen-Wulmstorf; 11.04.2012). In diesem Zuge wurde mittig der geplanten Erschließungsstraße eine Kleinrammbohrung ausgeführt, zudem erfolgte hier ein Versickerungsversuch. Die Bohrung ergab, dass unterhalb des sandig-humosen Oberbodens, der hier bis zu einer Tiefe von ca. 35 cm reicht, bis zur Endtiefe bei 2,15 m unter GOK an Grundwasser wurde innerhalb der natürlichen Sande bei 6,4*10⁻⁵ getroffen. Der bei dem Versickerungsversuch ermittelte Kf-Wert liegt bei 6,4*10⁻⁵ m/s. Der Sand ist entsprechend als durchlässig zu bezeichnen. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass alle geotechnischen Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser sehr günstig sind. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt. Die Aussagen in der Begründung unter Punkt 2.1.3 hinsichtlich des Grundwasserflurabstands werden aktualisiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p>Zum Thema anfallendes Regenwasser wird auf das Ziel im Landschaftsrahmenplan 2008 verwiesen: Sicherung und Entwicklung von kurzen und geschlossenen Wasser- und Stoffkreisläufen. Das erforderliche Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten.</p> <p>Die noch offene extern gelegene Ausgleichsfläche sollte mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Eine erste Anfrage seitens des Planungsbüros hat es schon gegeben.</p>	<p>Aufgrund der angetroffenen Bodenverhältnisse und des Grundwasserflurabstandes ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet möglich. Ein Regenrückhaltebecken ist daher nicht erforderlich.</p> <p>In Abstimmung mit der UNB sind in etwa 500 m Entfernung zum Bebauungsplan-gebiet zwei Teilflächen in der Gemarkung Wulmstorf Flur 11, Flurstück 60/6 und 51/1 in einer Größe von insgesamt 1.570 m² mit folgenden Maßnahmen umzusetzen:</p> <p>Ausgleichsfläche 1: Auf der derzeit intensiv genutzten Ackerfläche ist auf der gekennzeichneten Teilfläche in einer Größe von 1.470 m² eine „Ausder-Nutzungsnahme“ umzusetzen. D.h. auf dieser Teilfläche ist eine natürliche Sukzession einzuleiten, Gehölzgruppen sind zulässig.</p> <p>Ausgleichsfläche 2: Zu dem nördlichen verlaufenden Rad- und Fußweg ist eine Baumreihe angelegt worden. Zum Schutz dieser Gehölzreihe ist auf der Ackerfläche ein extensiv zu pflegender Randstreifen von etwa 1,2 m Breite (Fläche rd. 100 m²) einzuhalten.</p>
2	Trinkwasserverband Verden Weserstraße 9a 27283 Verden 28.03.2012	<p>Im Übrigen bestehen seitens des Landkreises Verden weder Bedenken noch Anregungen.</p> <p>Bedenken werden von Seiten des Verbandes nicht erhoben.</p> <p>Notwendige Leitungsergänzungen werden zu gegebener Zeit von uns vorgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	Mittelweserverband Hermannstraße 15 28857 Syke 02.04.2012	<p>In der uns vorliegenden Sache: Bebauungsplan Nr. 46 „Mühlenweg Morsum“ mit dem Aktenzeichen: T/4/662-21 bestehen seitens des Mittelweserverbandes als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange keine Bedenken, wenn das Oberflächenwasser wie geplant auf den Grundstücken versickert wird.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde eine geotechnische Erkundung zu Versickerungsmöglichkeiten durchgeführt (Geologie und Umwelttechnik Dipl.-Geologe Jochen Holst: Geplantes BG „Mühlenweg“ in Thedinghausen-Wulmstorf; 11.04.2012). Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass alle geotechnischen Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser sehr günstig sind.</p>
4	VBN Willy-Brandt-Platz 7 28215 Bremen 04.04.2012	<p>Wir haben keine grundsätzlichen Einwände bezüglich der oben genannten Planungen. Wir bitten allerdings, dass auch Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr in der Begründung ergänzt werden:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nachgekommen. Die Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr werden ergänzt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
5	Fortsetzung VBN Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden Bgm.-Münchmeyer-Str. 10 27283 Verden (Aller) 10.04.2012	<p>Das Gebiet liegt nicht im fußläufigen Bereich einer Haltestelle. Als fußläufigen Einzugsbereich setzen wir einen Radius von 600 m an, der bei Berücksichtigung um Umwegfaktoren einer Fußwegzeit von rund 10 Minuten entspricht.</p> <p>Das o. g. Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortschaft Wulmstorf in der Gemeinde Thedinghausen und hat einen Abstand von ca. 260 m bis zum südwestlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 203 Verden – Riede innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Ortschaft Wulmstorf.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen zur L 203.</p> <p>Ziel des o. g. Planvorhabens ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Schaffung von ca. 11 Bauplätzen zur Errichtung von Einfamilienhäusern.</p> <p>Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenausbauverwaltung erfolgen.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</p> <p>Im Falle der Rechtskraftefflung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensmerkmalen.</p>	<p>Es werden die detaillierteren Aussagen des Zweckverbands Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	SWB Netze GmbH & Co. KG Am Gaswerkgraben 2 28197 Bremen 16.04.2012	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 20. März 2012 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens swb Netze GmbH & Co. KG grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Nach aktuellem Planwerk befindet sich zwar außerhalb aber unmittelbar entlang des genannten Geltungsbereiches des Bebauungsgebietes eine Gasversorgungsleitung DN 50 PE der swb Netze in der östlichen Nebenanlage des Mühlenweges.</p> <p>Weiterhin zweigen einzelne Gashausanschlussleitungen zur Versorgung der Gebäude im Mühlenweg (westliche Seite) von dieser Gasversorgung ab.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der vorgebrachte Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird nach Abschluss des Verfahrens ein entsprechendes Exemplar übersandt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird ein Hinweis auf die Gasleitung aufgenommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung SWB Netze GmbH	<p>Alle genannten Leitungssysteme sind bei etwaigen baulichen Maßnahmen ordnungsgemäß zu schützen, um den weiteren funktionsbedingten Betrieb gewährleisten zu können.</p> <p>Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
7	<p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Region Niedersachsen/Bremen Bavinkstraße 23 26789 Leer 16.04.2012</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.3.12. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde Albrecht-Thaer-Straße 6a 27432 Bremervörde 18.04.2012</p>	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ grundsätzlich keine Bedenken oder Anregungen bestehen. Des Weiteren bestehen keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>Für landwirtschaftliche Betriebsstandorte sind in der Bauleitplanung räumliche Schutzbereiche zu berücksichtigen, in denen eine Wohnbebauung oder sonstige beeinträchtigende Nutzung nicht erfolgen darf. Es sind entsprechend GfRL und der TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen der derzeitigen Bestände konfliktfrei zu sichern.</p> <p>Auch wenn aktuell keine Expansionspläne der wirtschaftenden Betriebe abgefragt wurden, sollte bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden, dass sich diese aufgrund von Bewegungen auf dem Agrarmarkt sowie veränderten einzelbetrieblichen Rahmenbedingungen kurzfristig ergeben können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei Wulmstorf handelt es sich um eine ländlich geprägte Ortslage. In der weiteren Umgebung des Plangebietes sind lediglich kleinere landwirtschaftliche Hofstellen vorhanden. Mit der Planung im Zuge dieses Bebauungsplanes Nr. 46 rückt die Wohnbebauung nicht näher an die Hofstellen heran als der Bestand an Wohnhäusern. Insofern werden die bestehenden Betriebe in ihrer Entwicklung durch das Plangebiet nicht weiter eingeschränkt.</p> <p>Da keine Expansionspläne bekannt sind, können sie auch nicht planungsrechtlich berücksichtigt werden. Grundsätzlich sind die Hofstellen durch die bestehende Bebauung bereits eingeschränkt. Sie werden durch die Planungen allerdings nicht weiter eingeschränkt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Aufgrund des landwirtschaftlich geprägten Gebietscharakters werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken. Ortsübliche landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, sind mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren. Ein entsprechender Hinweis sollte schon im Erläuterungsbericht fixiert werden.	Der Anregung wird nachgekommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
9	Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen Willy-Brandt-Platz 7 28215 Bremen 18.04.2012	Als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) haben wir keine Einwände gegen die oben genannten Planungen. Wir möchte jedoch anregen, folgende Ergänzung unter Punkt 3.2.2 „Verkehrliche Belange“ in die Begründung aufzunehmen: Das zu überplanende Gebiet gewährleistet eine nur teilweise fußläufige Entfernung (500 Meter) zur nächsten Bushaltestelle „Wulmstorf (Morsum)“. Maßgebliche Teile des überplanten Gebietes befinden sich außerhalb einer fußläufigen Entfernung. Die Haltestelle „Wulmstorf (Morsum)“ wird von den Buslinien 720, 721, 750 sowie 786 bedient.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nachgekommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen zum öffentlichen Nahverkehr ergänzt.
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadt Achim, telefonisch 2. NLWKN, Betriebsstelle Verden, Schreiben vom 22.03.2012 3. Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Rotenburg – Verden e. V. Schreiben vom 02.04.2012 4. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle, Schreiben 13.04.2012 5. EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 18.04.2012 			



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Siehe Protokoll zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 03.07.2012 (Bürgerversammlung)	

Gemeinde Thedinghausen
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Mühlenweg Wulmstorf“
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Verden Bauen, Planung und Straßen Lindhoooper Str. 67 27283 Verden (Aller) 21.12.2012	<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p>1. Städtebau: In der Begründung Ziffer 4,5 - Örtliche Bauvorschriften - müssen Sie für die untergeordneten Gebäudeteile die seit dem 13.04.2012 gültige Rechtsgrundlage § 5 Abs. 3 Nr. 2 NBauO angeben.</p> <p>2. Wasserwirtschaft: Es bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Niederschlagsversickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Schacht- und Rigolenversickerungen erfüllen nicht die Anforderungen für eine optimale Reinigung des zugeführten Niederschlagswassers.</p>	<p>Der Anregung wird nachgekommen. Die Rechtsgrundlage wird entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Es wurde eine geotechnische Erkundung zu Versickerungsmöglichkeiten durchgeführt¹. In diesem Zuge wurde mittig der geplanten Erschließungsstraße eine Kleinrammbohrung ausgeführt, zudem erfolgte hier ein Versickerungsversuch. Die Bohrung ergab, dass unterhalb des sandig-humosen Oberbodens, der hier bis zu einer Tiefe von ca. 35 cm reicht, bis zur Endteufe bei 5 m ausschließlich Sande folgen. Freies Grundwasser wurde innerhalb der natürlichen Sande bei 2,15 m unter GOK angetroffen. Der bei dem Versickerungsversuch ermittelte kf-Wert liegt bei $6,4 \cdot 10^{-3}$ m/s. Der Sand ist entsprechend als durchlässig zu bezeichnen. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass alle geotechnischen Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser sehr günstig sind.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>

¹ Geologie und Umwelttechnik Dipl.-Geologe Jochen Holst: Geplantes BG „Mühlenweg“ in Thedinghausen-Wulmstorf, 11.04.2012



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p>3. Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <p>Gegen die Planung bestehen formale Bedenken, da die planungsrechtliche Klammer zu den vorgesehenen sachgerecht ermittelten Ausgleichsflächen nicht vorliegt.</p> <p>Die Ausgleichsflächen sind nicht im Eigentum der Gemeinde und sie liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. In der Begründung führen Sie auch nicht aus, dass ein städtebaulicher Vertrag vorliegt. Der städtebauliche Vertrag ist als Abwägungsmaterial zu bezeichnen. Hier sind Ergänzungen erforderlich, um eine rechtssicheren Plan zu erhalten.</p> <p>Unter dem Punkt Hinweise auf der Planurkunde sollten Sie die extern liegenden Ausgleichsflächen sowie die darauf stattfindenden Maßnahmen nennen.</p> <p>Zum Schutzgut Wasser ist anzumerken, dass das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser auch in flachen Mulden vor Ort versickert werden muss, damit die reinigende Wirkung der Bodenpassage genutzt werden kann.</p> <p>Im Übrigen bestehen seitens des Landkreises Verden weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Zur Absicherung der Kompensationsmaßnahmen wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen Gemeinde Thedinghausen und dem Grundstückseigentümer geschlossen. Die Begründung wird um diese Aussage redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Die Planunterlage wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen der Begründung werden in Kapitel 3.2.3 korrigiert. Die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen redaktionell ergänzt. Die in der Begründung aufgeführte Möglichkeit, für Dachflächenwasser auch unterirdische Sickeranlagen vorzusehen, wird gestrichen.</p>
2	swb Netze GmbH & Co. KG Am Gaswerkgraben 2 28197 Bremen 17.12.2012	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 13. November 2012 teilen wir mit, dass unsere Stellungnahme vom 16. April 2012 auch weiterhin vollumfänglich Gültigkeit besitzt.</p> <p>Diese haben wir der Vollständigkeit halber noch einmal beigefügt.</p> <p>Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Schreiben vom 16.04.2012	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 20. März 2012 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens swb Netze GmbH & Co. KG grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Nach aktuellem Planwerk befindet sich zwar außerhalb aber unmittelbar entlang des genannten Geltungsbereichs des Bebauungsgebietes eine Gasversorgungsleitung DN 50 PE der swb Netze in der östlichen Nebenanlage des Mühlenwegs. Weiterhin zweigen einzelne Gashaushaltsanschlüsse zur Versorgung der Gebäude im Mühlenweg (westliche Seite) von dieser Gasversorgungsleitung ab.</p> <p>Alle genannten Leitungssysteme sind bei etwaigen baulichen Maßnahmen ordnungsgemäß zu schützen, um den weiteren funktionsbedingten Betrieb gewährleisten zu können.</p> <p>Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde bereits um die nebenstehenden Aussagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p>
3	Deutsche Telekom Technik GmbH Arenskule 10 21339 Lüneburg 13.12.2012	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Deutsche Telekom wird rechtzeitig informiert.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Bavinkstraße 23 26789 Leer 05.12.2012	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.11.12. Zur o. a. Planung haben wir bereits am 16.04.2012 (S17431) Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	Die Stellungnahme vom 16.04.2012 wird nachstehend wiedergegeben. Einwände wurden auch in dieser Stellungnahme nicht vorgebracht.
	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Region Niedersachsen/Bremen Bavinkstraße 23 26789 Leer 16.04.2012	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.3.12. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde Albrecht-Thaer-Str. 6a 27432 Bremervörde 07.01.2013	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen im Ortsteil Wulmstorf keine Bedenken bestehen.</p> <p>Auf die landwirtschaftlichen Belange sind wir in unserem Schreiben vom 18.04.2012 bereits eingegangen.</p> <p>Die Auslegung nehmen wir zur Kenntnis.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Freiwillige Feuerwehr Wulmstorf Volker von Hollen Moorweg 2 27321 Thedinghausen-Wulmstorf 31.12.2012	<p>Aus Seiten der Feuerwehr liegen keine Einwände gegen das geplante Baugebiet vor. Es sollte aus unserer Sicht jedoch im Bereich des geplanten Wendehammers am Ende der Planstraße ein Überflurhydrant auf einer Wasserleitung DN 100 gesetzt werden, damit im Einsatzfall sofort eine Wasserentnahmestelle mit einer Mindestleistung von 800 l/min. in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Diese Maßnahme wurde auch bereits Herrn Fehsenfeld in einem Gespräch vorgeschlagen.</p> <p>Eine weitere unabhängige Entnahmestelle befindet sich im Mühlenweg / Einfahrt Gartenkamp in Form eines Löschwasserbrunnens, so dass dadurch der weitere Bedarf der Löschwasserversorgung abgedeckt werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen ergänzt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Mittelweserverband Hermannstraße 15 28857 Syke 20.11.2012	In der uns vorliegenden Sache: B-Plan Nr. 46 „Mühlenweg Wulmstorf“ Aktenzeichen: T/4/622-21 mit Schreiben vom 13.11.2012 bestehen seitens des MWV als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange keine weiteren Bedenken, wenn wie beschrieben eine vollständige Versickerung auf dem Grundstück erfolgen soll. Anregungen den Inhalt betreffend werden ebenfalls nicht vorgebracht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. *	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung bereits ausgeführt, ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück beabsichtigt.
8	EWE Netz GmbH Fischstraße 35 27749 Delmenhorst 07.01.2013	Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen. Wir haben keine Einwände und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18. April 2012. Für Fragen wenden Sie sich gern an Herrn Andreas Pilzner, Tel. 04221 014-274.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme am 18.04.2012 wurden ebenfalls keine Einwände vorgetragen.
Keine Anregungen und Bedenken hatten:			
<ol style="list-style-type: none">1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, Schreiben vom 21.12.20122. LGLN Regionaldirektion Verden, Schreiben vom 14.11.20123. Trinkwasserverband Verden, Schreiben vom 19.11.20124. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 15.11.20125. Kreishandwerkerschaft Bremervörde, Osterholz, Verden, Schreiben vom 14.11.2012			



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
1	RAe Griemert – Kramer – Hoffmeyer Bremer Straße 9 27261 Verden 21.12.2012	<p>Wir zeigen unter Vollmachtsvorlage an, dass wir Frau Marianne Meyer vertreten.</p> <p>Unsere Mandantin ist Eigentümerin des Flurstücks 56/6, Flur 5, Gemarkung Wulmstorf Mühlenweg 34.</p> <p>Dieses Grundstück liegt unmittelbar gegenüber dem als reines Wohngebiet beplanten Bereiches. Beide Bereiche werden nur durch den Mühlenweg voneinander getrennt. Unsere Mandantin betreibt seit alters her auf dem Grundstück einen Gewerbebetrieb. Es handelte sich früher um eine Mühle. Einige Jahre ist dort nur ein Handel betrieben worden. Zum Schluss waren in den Gebäuden auf diesem Grundstück produzierende Werkstätten untergebracht. Diese gewerbliche Nutzung mit Produktion (Arbeitsmaschinen) und Lieferverkehr sowie Betriebsverkehr auf dem Gelände soll aufrechterhalten werden. Unsere Mandantin befürchtet, dass durch die heranrückende reine Wohnbebauung eine Konfliktsituation entsteht, aus der heraus die Anwohner versuchen werden, die Nutzung des Gewerbegrundstücks in erheblichem Maße einzuschränken bis hin zur gänzlichen Untersagung jeglicher gewerblicher Tätigkeit.</p> <p>Die Konfliktsituation wird auch dadurch erhöht, dass der Zu- und Abgangsverkehr einschl. des Lieferverkehrs zu dem Gewerbegrundstück unserer Mandantin über die Straßen "Müggenort" und "Mühlenweg" erfolgte, d.h., die unmittelbar nördlich anschließende Wohnbebauung wurde bisher durch den Gewerbebetrieb nicht beeinträchtigt. Dieses ändert sich, wenn die zukünftige Bebauung unmittelbar gegenüber dem Betriebsgelände, insbesondere der Zufahrt dazu, liegen wird.</p>	<p>Im Bebauungsplan Nr. 46 wird ein Allgemeines Wohngebiet und nicht ein Reines Wohngebiet festgesetzt. Gemäß der DIN 18005 beträgt der schalltechnische Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete 5 dB(A) über dem Wert für Reine Wohngebiete.</p> <p>Das nebenstehend angesprochene gewerblich genutzte Grundstück wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen als gemischte Baufläche, das Gebiet dieses Bebauungsplanes wird als Wohnbaufläche dargestellt. Aus der Wohnbauflächendarstellung wird auf Ebene dieses Bebauungsplanes Nr. 46 ein Allgemeines Wohngebiet entwickelt. Das Aneinandergrenzen von Gemischter Baufläche und Wohnbaufläche/ Allgemeinem Wohngebiet entspricht grundsätzlich einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Gliederung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Mühlenweg zusätzlich eine Trennung der beiden Baukategorien bildet und dass südlich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes ein 5 m breites Pflanzgebot festgesetzt ist, so dass sich eine weitere abschirmende Wirkung ergibt.</p> <p>Nördlich des gewerblich genutzten Grundstücks grenzt unmittelbar ein Wohngrundstück an (Mühlenweg Nr. 32). Das Grundstück Mühlenweg Nr. 32 ist ebenfalls im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Insofern muss der gewerbliche Betrieb bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf die in der näheren Umgebung vorhandene Wohnbebauung Rücksicht nehmen und wird durch die Planung nicht weiter eingeschränkt. Die Planung rückt nicht näher an das gewerbliche Grundstück heran als die Bestandsbebauung.</p> <p>Die Erschließung des gewerblichen Grundstückes wird durch den Bebauungsplan Nr. 46 nicht tangiert. In Anbetracht der geringen Größe des Plangebietes ist die verkehrliche Immissionsbelastung für die vorhandene, nördlich angrenzende Wohnbebauung zumutbar. Zudem kennt das Immissionsschutzrecht keine rechtserische Addition von gewerblichen und verkehrlichen Lärmimmissionen.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Grie- mert – Kramer – Hoff- meyer	Unsere Mandantin kann nicht feststellen, ob diese Belange aus- reichend in der Planung berücksichtigt worden sind. Sie regt deshalb an, den Bebauungsplan zu überprüfen. Evtl. wäre es ratsam, einen bestimmten Streifen des zu bebauenden Flur- stücks entlang des Mühlenweges als Mischgebiet auszuweisen.	Die Gemeinde Thedinghausen erkennt in der Planung keine immissionsschutz- rechtlichen Konflikte und hält daher an der bislang geplanten Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes fest. Die Festsetzung eines Mischgebietstreifens wird nicht für erforderlich und nicht für sinnvoll gehalten. Ein Mischgebiet erfordert einen gewerblichen Anteil. Für gewerbliche Nutzungen wird im Plangebiet weder eine Eignung noch eine entsprechende Nachfrage erkannt.



Bebauungsplan Nr. 46 „Mühlenweg Wulmstorf“ Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

über die Art und Weise der Berücksichtigung der
Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung sowie geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

1. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes. Es besteht eine moderate Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken in der Ortslage Wulmstorf, die durch das Baugebiet bedient werden soll. Das Plangebiet weist mit ca. 1,0 ha eine der Örtlichkeit angemessene, relativ bescheidene Größenordnung auf. In der Ortslage sind derzeit kaum noch Baugrundstücke verfügbar. Das Plangebiet soll auch der Sicherung der vorhandenen Siedlungsstruktur und dem Erhalt einer lebendigen Ortsentwicklung dienen. Mit dem Verbleib der nachwachsenden Generation in der Ortslage geht eine kontinuierliche Nachfrage nach Infrastruktureinrichtungen einher.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Planung werden in begrenztem Umfang bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und der südliche Siedlungsrand von Wulmstorf dadurch verlagert. Diese Umnutzung wird als notwendig eingestuft. Eine Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken in entsprechendem Umfang und Qualität ist innerhalb der Ortslage durch Maßnahmen zur Innenentwicklung nicht möglich. Durch die Planung werden in begrenztem Umfang Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet, die insbesondere auf die Versiegelung von Grundflächen und die Veränderung des Landschaftsbildes zurückzuführen sind. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen tragen die Festsetzungen zur Begrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, zur nördlichen Eingrünung sowie die örtlichen Bauvorschriften bei. Die unvermeidbaren Eingriffsfolgen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen, teils durch die Entwicklung eines landschaftstypischen Siedlungsrandes durch Pflanzungen einer Weißdornhecke. Zusätzlich erforderliche, externe Kompensationsmaßnahmen werden nordwestlich des Bebauungsplangebietes in Wulmstorf durch Entwicklung von Sukzessionsflächen auf derzeit ackerbaulich genutzten Flächen umgesetzt (Gemarkung Wulmstorf, Flur 11, Teilflächen der Flurstücke 60/6 und 62/1 in einer Größe von 1.573 m²). Die Absicherung der Kompensationsmaßnahme erfolgt durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer.

FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt. Die Verträglichkeit mit dem Europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 ist gegeben. Sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte sind von der Planung nicht betroffen. Belange des besonderen Artenschutzes stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen.



3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der **frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB** wurde nachgefragt, wie viel Verkehr durch das Plangebiet erzeugt wird, ob mit Erschließungsbeiträgen zu rechnen ist und wie der Baustellenverkehr geführt werden soll. Es wurde zudem nachgefragt, ob der Schmutzwasserkanal das zusätzliche Schmutzwasser aufnehmen kann. Die Gemeinde Thedinghausen hat dazu folgendes erwidert: Der Baustellenverkehr wird über die Landwehrstraße von hinten über den Mühlenweg in das Baugebiet geleitet. Der hintere Teil des Mühlenweges wird im Seitenraum befestigt, um mögliche Schäden zu minimieren. Der durch das Plangebiet verursachte Verkehr kann durch die Straßen aufgenommen werden. Pro Haushalt ist von 7-8 Fahrten pro Tag auszugehen. Die Verstärkung des hinteren Teils des Mühlenweges zieht keine Beiträge nach sich, da sie vom Investor zu tragen sind. Der Schmutzwasserkanal kann das zusätzliche Schmutzwasser aufnehmen.

Während der parallel zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung durchgeführten **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB** hat der Landkreis Verden ausgeführt, dass Aussagen zur Oberflächenentwässerung fehlen. Die Unterlagen wurden zur öffentlichen Auslegung entsprechend ergänzt.

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB** wurden von Bürgern Einschränkungen auf dem westlich gelegenen gewerblich genutzten Grundstück befürchtet. Das Wohngebiet rücke an das Gewerbegrundstück heran. Die Konfliktsituation würde auch durch den Zu- und Abgangsverkehr einschl. des Lieferverkehrs zu dem Gewerbegrundstück über die Straßen "Müggenort" und "Mühlenweg" erhöht. Angeregt wurde ein Streifen Mischgebiet parallel zum Mühlenweg. Die Bedenken wurden von der Gemeinde nicht geteilt. Das angesprochene gewerblich genutzte Grundstück wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen als gemischte Baufläche, das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Aus der Wohnbauflächendarstellung wird ein Allgemeines Wohngebiet entwickelt. Das Aneinander grenzen von gemischter Baufläche und Allgemeinem Wohngebiet entspricht grundsätzlich einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Gliederung. Zudem bildet der Mühlenweg eine Trennung der beiden Baugebietskategorien. Durch das südlich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes festgesetzte 5 m breite Pflanzgebot ergibt sich eine weitere abschirmende Wirkung. Nördlich des gewerblich genutzten Grundstücks grenzt unmittelbar ein Wohngrundstück an, welches im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist. Insofern muss der gewerbliche Betrieb bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf die in der näheren Umgebung vorhandene Wohnbebauung Rücksicht nehmen und wird durch die Planung nicht weiter eingeschränkt. Die Planung rückt nicht näher an das gewerbliche Grundstück heran als die Bestandsbebauung. Die Erschließung des gewerblichen Grundstückes wird durch die Planung nicht tangiert. In Anbetracht der geringen Plangebietsgröße ist die verkehrliche Immissionsbelastung für die vorhandene, nördlich angrenzende Wohnbebauung zumutbar.

Die Gemeinde Thedinghausen hat in der Planung keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte erkannt. Die Festsetzung eines Mischgebietsstreifens wurde nicht für erforderlich und nicht für sinnvoll gehalten. Ein Mischgebiet erfordert einen gewerblichen Anteil. Für gewerbliche Nutzungen werden im Plangebiet weder eine Eignung noch eine entsprechende Nachfrage erkannt.



Im Rahmen der **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB** haben der Landkreis Verden und der Mittelweserverband ausgeführt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wenn die Niederschlagsversickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Schacht- und Rigolenversickerungen würden nicht die Anforderungen für eine optimale Reinigung des zugeführten Niederschlagswassers erfüllen. Die Gemeinde hat dazu ausgeführt, dass gutachterlich der Nachweis erbracht wurde, dass alle Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser gegeben sind.

Der Landkreis Verden hat zudem zu Bedenken gegeben, dass sich die ermittelten Ausgleichsflächen nicht im Eigentum der Gemeinde und nicht im Geltungsbereich befinden. In der Begründung seien keine Ausführungen zu einem Vertrag enthalten. Die Gemeinde hat dazu abgewogen, dass zur Absicherung der Kompensationsmaßnahmen eine vertragliche Vereinbarung zwischen Gemeinde Thedinghausen und dem Grundstückseigentümer geschlossen wird.

4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen wurden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht diskutiert, da der Bereich bereits über den Flächennutzungsplan für eine Siedlungserweiterung vorgesehen ist. Die grundsätzliche Standortdiskussion wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung abschließend geführt.

Weitere plangebietsinterne Alternativen der Festsetzungen, die geringere nachteilige Umweltwirkungen hätten, drängten sich nicht auf.

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen T/4/622-21	Datum 23.05.2013	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 180
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	11.06.2013	10				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 24.04.2013, TOP 7, DS-Nr. T.4.17.165

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Sondergebiet Einzelhandel“,
hier: Freigabe für die Verfahrensstufe Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, auf der Basis des in der Bauausschusssitzung am 17.04.2013 vorgestellten Bebauungsvorschlages der EDEKA eine frühzeitige Bürgerversammlung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan durchzuführen. Auf die Durchführung eines Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) wird verzichtet.

Sachverhalt:

Es wird auf die Beschlussvorlage v. 05.04.2013, DS-Nr. T.4.17.165, verwiesen. Der Ablauf der Bauleitplanung war vorher mit der EDEKA besprochen worden. Absprachegemäß sollte erst einmal nur der Aufstellungsbeschluss gefasst werden, damit hausintern EDEKA die entsprechenden Planungsaufträge für ein Schallgutachten, Einzelhandelsgutachten und diverse andere Planungen vergeben kann. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes sollte dann nach den Ferien beraten und beschlossen werden.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch aufgestellt. Das beinhaltet auch, dass das Verfahren nach dem Baugesetzbuch straffer gestaltet werden kann. Nach den Vorschriften des Gesetzes kann man auf eine frühzeitige Bürgerversammlung verzichten, wenn der betroffenen Öffentlichkeit anderweitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Andere Gemeinden legen die Unterlagen dann für 14 Tage aus, damit die Bürger sich dort informieren können. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann ebenfalls verzichtet werden. Die Beteiligung erfolgt dann gemeinsam mit der Auslegung.

Die Angelegenheit wurde nunmehr nochmals mit EDEKA und dem Planungsbüro erörtert. Das Planungsbüro schlägt vor, auf eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu verzichten. Alle wesentlichen Planungen sind von EDEKA vergeben worden.

Außerdem sind die alten Bebauungspläne und die örtliche Lage dem Planungsbüro und der Verwaltung sehr gut bekannt. Neue Erkenntnisse werden hier eigentlich nicht erwartet.

Auf eine frühzeitige Bürgerversammlung sollte nicht verzichtet werden, da die Bürger umfassend im Rahmen einer Versammlung informiert werden können. Diese Bürgerversammlung kann aber auch stattfinden, ohne dass bereits ein Bebauungsplanentwurf gezeichnet worden ist. Der Vorentwurf für den Neubau des Supermarktes mit Parkplätzen etc. reicht für eine Information der Bürger vollkommen aus. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll diese Bürgerbeteiligung ja auch frühzeitig erfolgen. Eine unbedingte Voraussetzung für die Durchführung der Bürgerbeteiligung ist aus Sicht der Verwaltung jedoch, dass seitens der EDEKA ein entsprechendes Schallgutachten vorgelegt wird. Die Bürgerversammlung wird daher erst durchgeführt, wenn ein entsprechendes Schallgutachten vorliegt. Nach Aussage der EDEKA wird dies innerhalb der nächsten 2-3 Wochen erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass daher die Bürgerbeteiligung in den Ferien durchgeführt werden kann. In den nächsten Wochen würde dann das Planungsbüro pk plankontor, Oldenburg, auf der Basis der Ergebnisse von EDEKA den Bebauungsplanentwurf zeichnen. Nach den Sommerferien könnte dann ein entsprechender Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden. Die Ergebnisse der Bürgerversammlung könnten dann in den Entwurf einfließen.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Verfahrensweise kann der Bebauungsplan wesentlich früher als geplant in Kraft treten. Wunsch der EDEKA war es, dass der Bebauungsplan im Frühjahr 2014 fertiggestellt ist, damit sie dann eine Baugenehmigung erhalten können. Wenn die Planung weiter zügig läuft, kann nach dem intern aufgestellten Rahmenplan der Bebauungsplan schon Ende d.J. fertig sein. Dies beinhaltet jedoch, dass im Verfahren von außen (Behörden, Anwohner etc.) keine nennenswerten Probleme auftauchen.

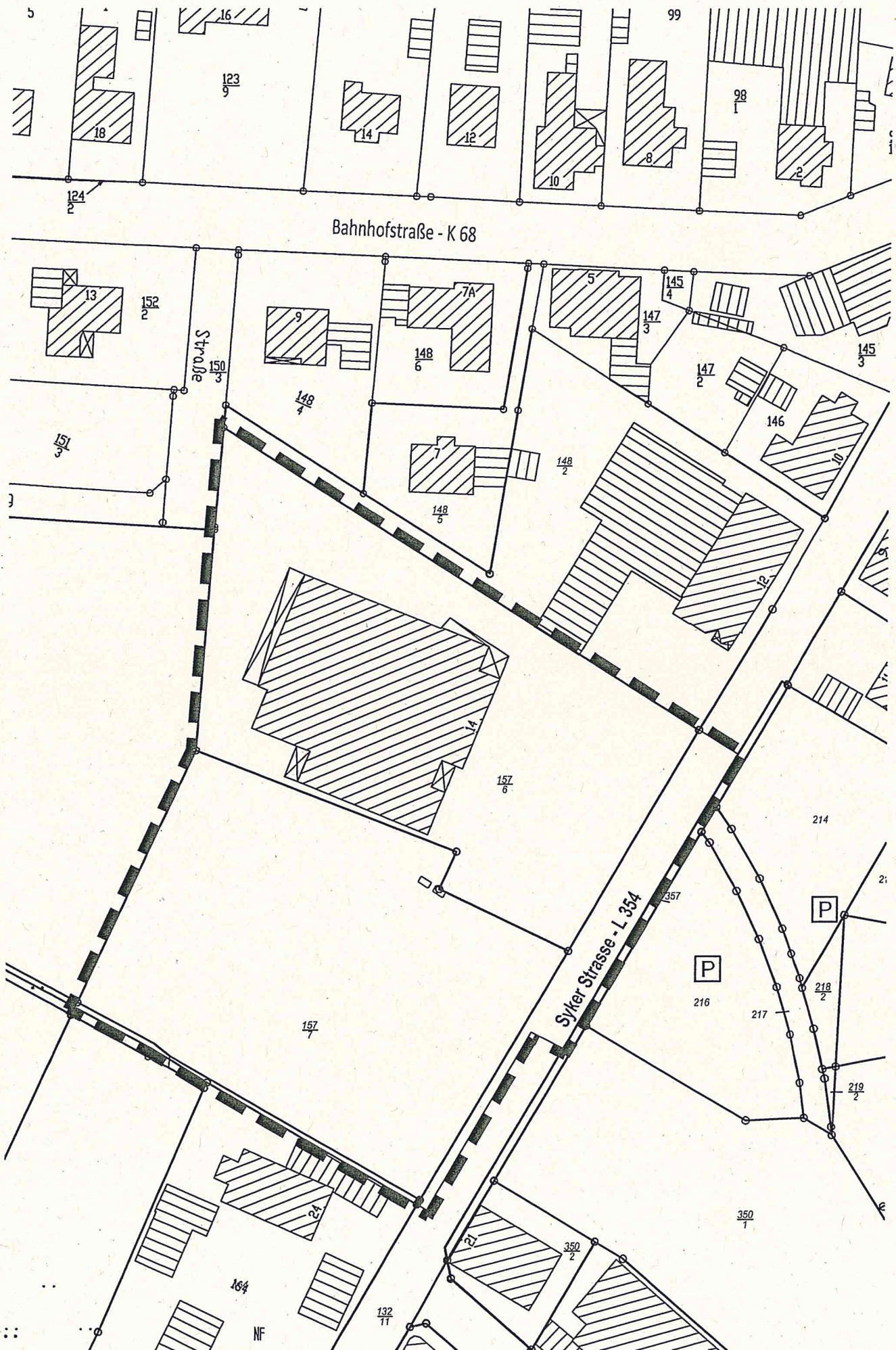
Zurzeit wird eine Meldung an den Kommunalverbund Bremen/Niedersachsen vorbereitet. Der Verbrauchermarkt mit 2.200 qm Verkaufsfläche fällt unter das so genannte Moderationsverfahren. Vom Kommunalverbund wird geprüft, ob vom Markt schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde und in anderen Gemeinden zu erwarten sind. Es geht um die allgemeine Raumverträglichkeit der Planung: Der Landkreis Verden ist in diesem Verfahren eingebunden. Die EDEKA hat ein Standortgutachten erstellt, das ebenfalls in dieses Moderationsverfahren einfließt.

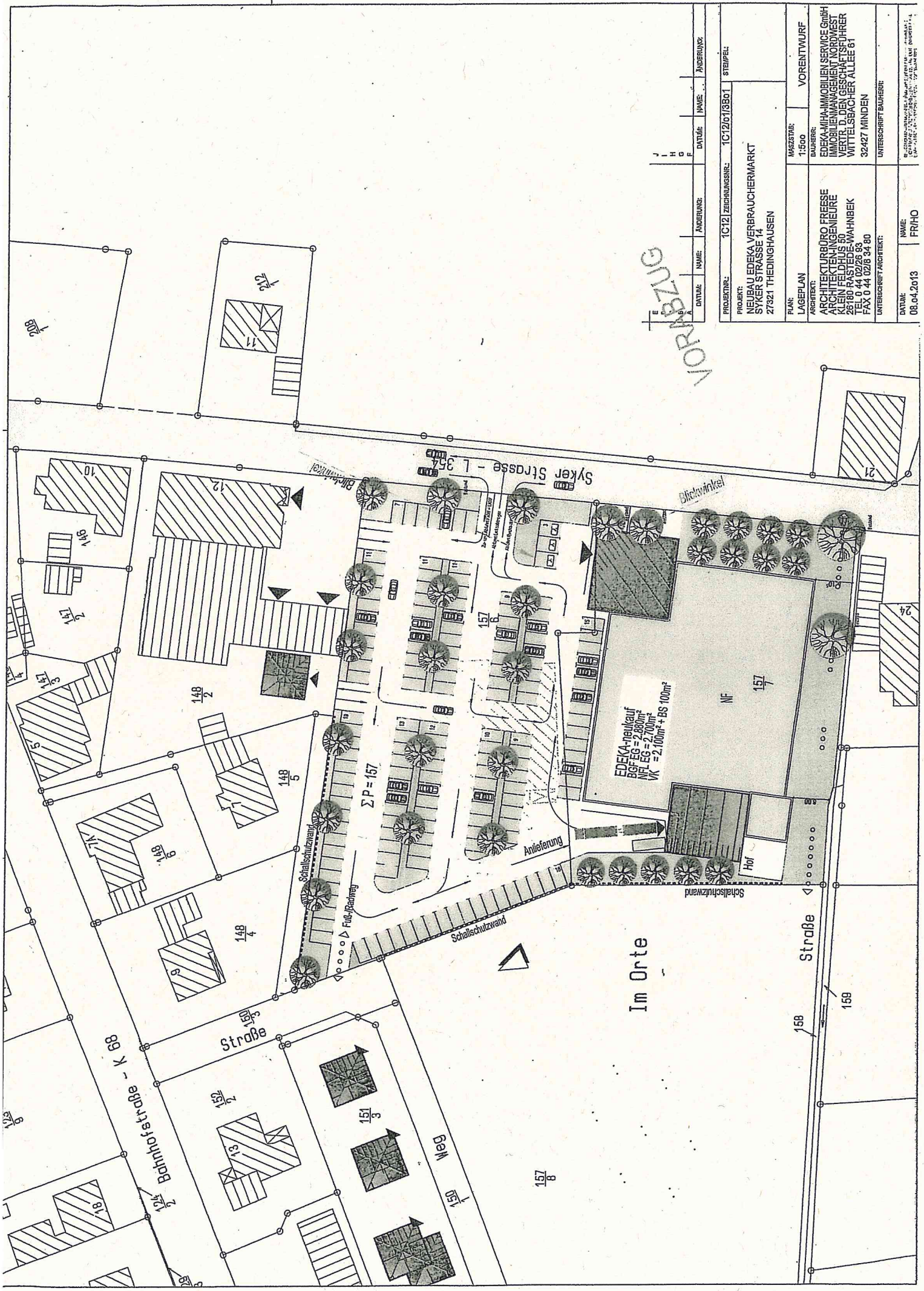
Beigefügt sind nochmal der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Lageplan der EDEKA. Auf der Basis dieses Bebauungsplanvorschlages würde die Verwaltung eine Bürgerversammlung durchführen.

Der Gemeindedirektor

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0628.doc

Handwritten notes:
27.5.13





VORABZUG

J	H	D	F

PROJEKTNR.: 1C121018501	STEINPEL:
PROJEKT: NEUBAU EDEKA-VERBRAUCHERMARKT SYKER STRASSE 14 27821 THEDINGHAUSEN	
PLAN: LAGEPLAN	MASSTAB: 1:500
ARCHITEKT: ARCHITEKTURBÜRO FREESE ARCHITECTEN-INGENIEURE KLEIN FELD HUS 50 26180 RAASTEDE-WAHNBEK TEL 0 44 0226 93 FAX 0 44 0226 94 80	BAUHERR: EDEKA-MIHMIMMOBILIEN SERVICE GMBH IMMOBILIENMANAGEMENT NORDWEST VERTR. D. DEN GESCHÄFTSFÜHRER WITTELSBACHER ALLEE 61 32427 MINDEN
UNTERSCHRIFT ARCHITEKT:	UNTERSCHRIFT BAUHERR:
NAME: FR/HO	NAME: FR/HO
DATE: 08.04.2013	DATE: 08.04.2013

www.ubl-thedinghausen.de

Eingegangen
23. Mai 2013
Samtgemeinde
Thedinghausen



Thedinghausen, den 14. Mai 2013

An die Fraktionen im Rat der Gemeinde Thedinghausen

Ausleuchtung des Buswartehäuschens in der Eisseler Dorfstrasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir, folgenden Antrag auf der Gemeinderatssitzung im Juni 2013 zu behandeln und darüber abstimmen zu lassen

Die UBL beantragt aufgrund diverser Anfragen besorgter Bürger

Das Buswartehäuschen mit einer ausreichenden Beleuchtung nach Verkehrssicherungspflicht gem. neuester lichttechnischer Norm zu versehen. Nachdem die jetzige Strassenleuchte auf die andere Seite verlegt worden ist, leuchtet der Lichtkegel der Strassenleuchte die gegenüberliegende Seite nur marginal aus. Dies ist in unseren Augen eine erhöhte Unfallgefahr für die dort wartenden Busfahrgäste.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der UBL
Dr. Daniel Strassner

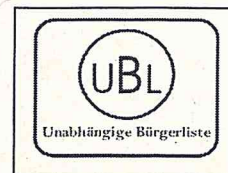
Drucksache Nr. T. 4. 17. 176
Samtgemeinde / Gemeinde Thedinghausen
Abl. an Bgm. u. Frakt. Vorsitzende
Original an Amt 4
Ablichtung an Amt
Beratungsfolge:

 SGA/VA
 SGR/Rat

Thedinghausen, 23.05.2013
Der SGBgm./CD

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Strassner', is written over the printed name 'Der SGBgm./CD'.

UBL Fraktion in der Gemeinde Thedinghausen
www.ubl-thedinghausen.de



Thedinghausen, den 22. Mai 2013

An den
Gemeindedirektor
Herrn Schröder
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen

Eingegangen
23. Mai 2013
Samtgemeinde
Thedinghausen

Sehr geehrter Herr Schröder

hiermit beantragt die Unabhängige Bürgerliste über die Aufstellung von Hundekotbehältern im Bereich der Grundschule abstimmen zu lassen.

Begründung

An der Strasse Am Illmer sowie am Stichweg zwischen Amtsmühlenweg und Am Illmer kommt es durch starkes Hundeaufkommen zu massiven Verunreinigungen der Straßen und Wege. Dies hat zur Folge, dass sowohl Bürger aus diesem Bereich, aber auch Lehrer und Schüler sowie Menschen die Sportplatz nutzen sich die Schuhe verschmutzen. Dies ist insbesondere aus hygienischen Gründen nicht zu akzeptieren.

Für die Aufstellung der Hundekotbehälter kann nach Auffassung der UBL zweckbezogen die Hundesteuer verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die UBL

Dr. Daniel Strassner und Gabriele Artelt-Marquardt

Druckkarte Nr. T. 3. 17. 177
~~Samtgemeinde / Gemeinde~~ Thedinghausen
Kol. an Pgm. u. Frakt. Vorsitzende
Original an Amt 3
/Mittlung an Amt
Bearbeitungsfolge:

-
-
- SGA/VA
- ~~SGR~~/Rat

Thedinghausen, 23.05.2013
Der SGGm/GO

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
3 S/3/449-06/3	23.05.2013	T.3.17.178

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	11.06.2013	13				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Gewährung eines Kostenausgleichs an den Verein zur Förderung einer kindergerechten Welt e.V., Verden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt an den Verein zur Förderung einer kindergerechten Welt e.V. in Verden einen Kostenausgleich für ein Kind aus der Gemeinde Thedinghausen für den Zeitraum v. 01.08.2013 bis einschl. Juli 2014 in Höhe von monatlich 156,00 € zu gewähren.

Haushaltsmittel stehen für 2013 zur Verfügung.

Für das Haushaltsjahr 2014 sind die Haushaltsmittel entsprechend einzuplanen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben v. 26.04.2013 teilte der Verein zur Förderung eine kindergerechten Welt e.V. mit, dass ein Kind aus der Gemeinde Thedinghausen ab August 2013 in der Kindertagesstätte „Die Grashüpfer“ in Verden, Artilleriestraße 6 betreut wird und bittet nun um einen Kostenausgleich für das Kindergartenjahr 2013/2014 für die Aufnahme des gemeindefremden Kindes.

Die Zahlung solch eines Kostenausgleichs beruht auf einer gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder.

Da das Kind zum Aufnahmeterrnin bereits das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist die Gemeinde Thedinghausen für die Zahlung des Kostenausgleichs i. H. v. monatlich 156 € zuständig. (da 6 Stündige tägliche Betreuungszeit)

Demnach belaufen sich die Kosten für die Zeit v. 01.08.2013 – 31.12.2013 auf eine Summe von insgesamt 780 € (5 Monate x 156 €/Monat) und vom 01.01.2014 - 31.07.2014 auf 1.092 €.

Die Mittel für August - Dezember 2013, stehen bei Produktsachkonto 36501.4452 zur Verfügung. Die Mittel für 2014 sind entsprechend einzuplanen.

Die Anwendung der gemeinsamen Empfehlung der Jugendämter sorgt seit Jahren für Ruhe, wo vorher zwischen den betroffenen Gemeinden zu Lasten der Familien gestritten worden ist.

Es wird auf das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - SGB VIII- hingewiesen, demnach haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten der verschiedenen Träger zu wählen.

Der GD



Kre



Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
3 S/3/431-20	28.05.2013	T. 3. 17. 179

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Thedinghausen	11.06.2013	14				

Bisheriger Beratungsgang: Rat Thedinghausen am 29.06.2011, TOP 12

Betreff: Antrag der Schützengilde Thedinghausen e.V. vom 23.04.2013 auf Gewährung eines Zuschusses für ein Kinderfest anlässlich des Schützenfestes in Thedinghausen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen gewährt der Schützengilde Thedinghausen e.V. auf Grund ihres Antrages vom 23.04.2013 einen Zuschuss in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Kosten, max. 300,00 € für das von der Schützengilde geplante Kinderfest anlässlich des Thedinghäuser Schützenfestes.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.04.2013 beantragt die Schützengilde Thedinghausen e.V. einen Zuschuss für die Organisation eines Kinderfestes.

Das Kinderfest soll im Rahmen des Schützenfestes in Thedinghausen veranstaltet werden. Zuletzt hat der Schützenverein in 2011 für die Ausrichtung des Kinderfestes gem. Beschluss vom 29.06.2011 einen Zuschuss in Höhe von 10% der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 300,00 € erhalten. Gem. Zuschussantrag haben in 2012 fast 300 Kinder an dem Kinderfest teilgenommen. Nur von den Eintrittsgeldern können die Attraktionen nicht finanziert werden. Haushaltsmittel stehen bei PSK 36306.4318 zur Verfügung in Höhe von 400 €.

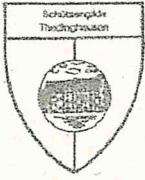
301

Der GD

Kue

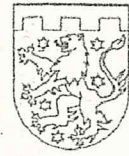
D

Weg



Schützengilde Thedinghausen e.V.

von 1913



Eingegangen
29. April 2013
Samtgemeinde Thedinghausen

An den
Gemeinderat Thedinghausen
Braunschweiger Str.
27321 Thedinghausen

Thedinghausen 23.04.2013

Betreff: Zuschuß Kinderfest 2013

Hiermit beantragt die Schützengilde Thedinghausen für sein Kinderfest 2013 anlässlich seines Schützenfestes auf dem Erbhof ein Zuschuß seitens der Gemeinde Thedinghausen.

Im letztem Jahr haben an diesem Kinderfest fast 300 Kinder aus Thedinghausen und Umzu teilgenommen und haben vier Stunden lang alle Attraktionen wahrnehmen können.

Da wir mit den Eintrittsgeldern dieses Kinderfest nicht kostendeckend für die Schützengilde tragen können, beantragen wir einen Zuschuß der Gemeinde von 300 Euro.

Entsprechende Quittungen und Rechnungen würden wir im Anschluß an das Kinderfest einreichen, als Beleg für unsere Ausgaben.

Wir hoffen auf ein baldigen positiven Bescheid seitens der Gemeinde.

1. Vorsitzender

Vorstand:

1. Vorsitzender:	Ralf Schröder	Bremer Str.8	27321 Thedinghausen	Tel. 04204-424
Stellv. Vorsitzender:	Thomas Niebuhr	Syker Str. 89	27321 Thedinghausen	Tel.04204-69515
Schriftführer:	Wilhelm Köhler	Syker Str. 96	27321 Thedinghausen	Tel.04204-7563
Schatzmeister:	Ingo Hommel	Deichstr. 4	27321 Thedinghausen	Tel. 04204-7419
Sportleiter:	Uwe Fischer	Westerwischerstr. 71	27321 Thedinghausen	Tel. 04204-1474

Vereinsheim:

Am Sportplatz 26	Tel.04204-1618	Bank:	KSK Thedinghausen	Konto 177 53 138	BLZ 291 526 70
------------------	----------------	-------	-------------------	------------------	----------------

Amt / Aktenzeichen 4 T/4/652-03	Datum 29.05.2013	Drucksachen-Nr. T. 4. 17 181
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	11.06.2013	15				

Bisheriger Beratungsgang: zuletzt Rat 11.02.2013 TOP 10

Ausbau Alte Dorfstraße in Wulmstorf

Beschlussvorschlag:

ohne bzw. siehe unten

Sachverhalt:

Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 11.02.2013 wurden die Anlieger befragt, ob sie einen Ausbau der Straße entsprechend der sog. Variante 3 (Komplettausbau in Asphaltbauweise mit Herstellung von Entwässerungseinrichtungen) wünschen. Wie bekannt, würde es sich dabei um eine im Rahmen der Dorferneuerung nicht förderfähige Maßnahme handeln, die Beitragspflichten für die Anlieger auslöst. Den Anliegern wurden die voraussichtlichen Beiträge genannt. Von insgesamt 37 Anliegern / Grundstückseigentümern haben 20 für ja oder nein gestimmt und 17 kein Votum abgegeben oder sich gar nicht geäußert. Für einen Ausbau nach der Variante 3 sind 9 Anlieger = 24 %, gegen einen Ausbau haben sich 11 Anlieger = 30 % ausgesprochen, und 17 Anlieger = 46 % haben kein Votum abgegeben.

Bereits im Vorfeld / im Okt./Nov. wurde von 12 Anliegern eine Unterschriftenliste eingereicht, mit der sich diese gegen einen Straßenausbau ausgesprochen haben. Von diesen 12 Anliegern haben 7 Anlieger jetzt kein Votum abgegeben (weil sie vielleicht dachten, dass das jetzt nicht noch mal erforderlich ist). Wenn man das ablehnende Votum dieser Anlieger aus der Unterschriftenliste mit berücksichtigt, würde sich das Ergebnis der Anliegerbefragung wie folgt darstellen: für einen Ausbau 9 Anlieger = 24 %, gegen einen Ausbau 18 Anlieger = 49 %, ohne Votum 10 Anlieger = 27 %.

Seitens des Rates ist nunmehr zu entscheiden, ob ein Ausbau der Alten Dorfstraße weiterverfolgt werden soll. Nach der bisherigen Kalkulation werden die Baukosten auf rd. 308.000 € geschätzt, wovon etwa 90.000 € von den Anliegern zu tragen wären, so dass bei der Gemeinde ein Eigenanteil von rd. 218.000 € verbleiben würde. Da ein Ausbau der Straße im Haushalt 2013 nicht vorgesehen ist, könnte bei einer Entscheidung dafür ein solcher für (Frühjahr) 2014 vorgesehen werden. Dies erscheint sinnvoller als das noch in 2013 umzusetzen, da erfahrungsgemäß bei einer Ausschreibung im Winter bessere Preise erzielt werden können und ansonsten auch zeitliche Probleme entstehen könnten.

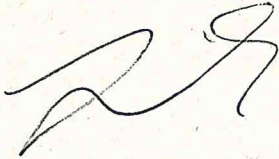
Einige Anlieger haben geäußert, dass sie die Straßenbeleuchtung in der Alten Dorfstraße für unzureichend halten. Verwaltungsseitig wurde dies geprüft. Im Prinzip entsprechen Anzahl und Abstand der Lampen untereinander dem, was in der Gemeinde sonst „üblich“ ist (s. auch anl. Karte). Lediglich auf der geraden Strecke zwischen Kreuzung Marschstraße und Kurve / Abzweigung Dorfacker (rd. 185 m) ist keine Lampe vorhanden. Verwaltungsseitig wird (unabhängig von einem Straßenausbau) vorgeschlagen, dort etwa auf halber Strecke eine zusätzliche Lampe aufzustellen. Die Kosten dafür liegen bei rd. 1.500 €, Mittel wären im Haushalt 2013 vorhanden.

Hierzu wird folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

In der Alten Dorfstraße soll auf der geraden Strecke zwischen Kreuzung Marschstraße und Kurve /
Abzweigung Dorfacker eine zusätzliche Straßenlampe aufgestellt werden.

Der GD.

i. V.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Wu 28 / 5.2013

M 1:2.000

neue Lampe?

L 203 - Wälderstraße Straße

vorhandene Lampen

